

verbesserten Text. Butler war früher meiner Meinung. In seiner letzten Ausgabe jedoch bekennt er sich zur Plenkers'schen Ansicht; denn S. XV seiner Prolegomena lesen wir: „... demum, post multam in textu perpendendo collocatam operam, nequimus quin Traube et Plenkers assensum praebeamus contententibus textum  $\Sigma$  („Vulgatam“) esse derivatum quendam et secundarium (ut aiunt), in quo primum advertimus id studere scribas ut mendosa dicta corrigant in primigenio textu, qui in  $\Omega$  (exemplari Caroli M.) est reponendus.“ Abt Butler scheint die Verschiedenheiten der beiden Handschriftenfamilien doch etwas zu gering anzuschlagen, was besonders von der Vorrede der Regel gesagt werden muß. Darum darf man wohl hoffen, daß er seine jetzige Auffassung nicht als eine unabänderliche angesehen wissen will, und daß erneutes Untersuchen und Vergleichen ihn vielleicht doch noch veranlassen wird, zu seiner früheren begründeteren Ansicht zurückzukehren.

Metten.

P. Edmund Schmidt.

**Beati Patris Benedicti regula monachorum.** Neapoli, ex typis Pontificiis M. D' Auria. MCMXIII. 16<sup>o</sup>. 149 pg. Bei Gelegenheit der feierlichen Weihe der neu restaurierten Krypta im Erzkloster Montecassino haben uns die Mönche von Cava mit einer neuen Regelausgabe beschenkt. Sie wollten, wie es in der Vorrede heißt, „ein praktisches Büchlein von kleinem Umfange schaffen, das der Benediktiner und jeder, der aus diesem monastischen Gesetzbuche eine Anleitung für das geistliche Leben, ja sogar für allgemein geltende Lebensweisheit zu schöpfen wünscht, immer bei sich tragen und stets bei der Hand haben kann.“ Dieses in der Vorrede ausgesprochene Versprechen haben sie auch voll und ganz erfüllt. Das Büchlein, das uns vorliegt, ist wirklich ein recht liebes und nettes Taschenbüchlein im 16<sup>o</sup> Format. Der Druck ist sehr schön und deutlich. Die Stellen aus der hl. Schrift sind durch Kursivschrift kenntlich gemacht. Als Mangel kann bezeichnet werden, daß der Fundort der Schriftstellen nicht angegeben ist, was ja leicht unten am Rande hätte geschehen können. Es wird nur der Text der hl. Regel geboten. Eine Zugabe von Gebeten etc. findet sich nicht.

Was den Text der hl. Regel in dieser neuen Taschenausgabe betrifft, so folgt derselbe getreu dem Codex Sangalensis 914, einer Handschrift, die aus dem Kloster Reichenau stammt und in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts hinaufreicht und die, wie Traube<sup>1)</sup> hinlänglich bewiesen zu haben scheint,

<sup>1)</sup> Vide: Textgeschichte der Regula S. Benedicti von Ludwig Traube, 2. Auflage herausgegeben von H. Plenkers. München 1910. Verlag der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

eine mit möglichster Sorgfalt hergestellte, wort- und buchstabengetreue Abschrift jenes Regel-Exemplares ist, welches Theodemarus, Abt von Montecassino, im Jahre 787 an Karl den Großen geschickt hat mit folgenden Begleitworten: „Euerem Auftrage gemäß schicken wir Euch die Regel des heiligen Vaters, von jenem Buche selbst abgeschrieben, welches dieser mit seinen heiligen Händen verfaßt hat.“ Es ist also anzunehmen, daß wir in diesem, von der Abtei Cava herausgegebenen Regelbüchlein den wortgetreuen Text des hl. Vaters Benedictus vor uns haben.

Der Text der hl. Regel ist in dieser neuen Ausgabe behufs Lesung für die einzelnen Tage in Abschnitte eingeteilt (durch 2 Striche || kenntlich gemacht!) und am Rande ist das Datum angemerkt, an welchem der betreffende Abschnitt zu lesen ist. Dabei fällt auf, daß nach dieser Einteilung die hl. Regel im Jahre nur zweimal zur Lesung kommt, während sie sonst allgemein in unseren Klöstern dreimal gelesen wird. Die Folge davon ist, daß die einzelnen Abschnitte meist kürzer sind, als es sonst der Fall zu sein pflegt.

Möchten die schönen Schlußworte der Vorrede bei allen Mönchen unseres hl. Ordens zur Wahrheit werden: „Lebensvoll mögen immer ertönen in unseren Ohren, lebensvoll auch in unseren Herzen die so lieblichen Worte der Vorschriften und Ermahnungen des heiligen Vaters und Lehrers und durch seine Fürbitte möge uns gegeben werden, daß wir das, was wir mit Freuden vernehmen, auch tatkräftig erfüllen!“

St. Peter in Salzburg.

P. Rafael Baldi.

**Regel des heiligen Vaters Benedictus** nebst den vom heiligen Vater Klemens XI. 1705 approbierten Konstitutionen für die Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes. Selbstverlag des Klosters Mariahilf in Bonn-Endenich 1912. Druck der Görresdruckerei in Koblenz, 12<sup>o</sup>. 274 S.

**Commentaire sur la Règle de Saint Benoit** par l'abbé de Solesmes (Quarr Abbey 1913). Gedruckt von Plon-Nourrit & Co. Verlag von G. Oudin & Co., Paris. Gr. 8<sup>o</sup>. VII und 569 S.

**Die Klosterregel des heiligen Benedikt.** Uebersetzt von P. Edmund Schmidt O. S. B. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Druck und Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg und Rom 1914. 16<sup>o</sup>. 159 S.